

## Fachspezifischer Teil

### Spanisch

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1784).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1405).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 379).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf: Spanisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Spanisch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-MM_SP_SPA	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch	6	10	3	1.-3.	---
ROM-MM_FD_SPA	Mastermodul Fachdidaktik Spanisch	4	8	1-2	1.-2.	ROM-EM_FD_SPA Komponente 1 (K1)
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>10</i>	<i>18</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-MM_SLKW_SPA	Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch	6	12	2	1.-3.	---
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>12</i>			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>16</b>	<b>30</b>			

- (2) Studierende, die im Bachelor noch nicht das das Modul ROM-EM\_FD\_SPA („Einführungsmodule Fachdidaktik Spanisch“) oder eine vergleichbare Leistung absolviert haben, erwerben einen Studiennachweis in der 1. Komponente des Moduls ROM-EM\_FD\_SPA („Einführungsveranstaltung“), im Pflichtbereich müssen sie im Modul ROM-MM\_SP\_SPA („Mastermodul Sprachpraxis Spanisch“) lediglich die Komponenten 2 und 3 absolvieren.

### § 3 Studienprogramm und Studienablauf: Spanisch mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Spanisch mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-MM_SP_SPA	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch	6	10	3	1.-3.	---
ROM-SP_SPA-AFL	Autonomes Fremdsprachenlernen Spanisch	2	3	3	1.-3.	---
ROM-MM_FD_SPA	Mastermodul Fachdidaktik Spanisch	4	8	1-2	1.-3.	ROM-EM_FD_SPA Komponente 1 (K1)
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>12</i>	<i>21</i>			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-VM-WAHL4_SPA	Wahlpflichtmodul – Fachwissenschaftliches Seminar Spanisch	2	4	1	2.	---
ROM-VM_SLKW_SPA	Integratives Vertiefungsmodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch	6	11	2	1.-2.	---
ROM-MM_SLKW_SPA	Integratives Mastermodul Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft Spanisch	6	12	2	2.-3.	ROM-VM_SLKW_SPA K1
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>14</i>	<i>27</i>			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>26</b>	<b>48</b>			

- (2) Studierende, die im Bachelor noch nicht das das Modul ROM-EM\_FD\_SPA („Einführungsmodule Fachdidaktik Spanisch“) oder eine vergleichbare Leistung absolviert haben, erwerben einen Studiennachweis in der 1. Komponente des Moduls ROM-EM\_FD\_SPA („Einführungsveranstaltung“), im Pflichtbereich müssen sie im Modul ROM-MM\_SP\_SPA („Mastermodul Sprachpraxis Spanisch“) lediglich die Komponenten 2 und 3 absolvieren.

### § 4 Schulische Praktika

<sup>1</sup>Für das Fach Spanisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Lehreinheit Romanistik und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen (Komponente = K)
ROM-BFP-SPA	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) Spanisch	2	8	1	1.	--
ROM-EFP-SPA	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) Spanisch	0	6	1	2.	ROM-EM_FD_SPA K1

## § 5 Masterarbeit und Masterkolloquium

<sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, im Fach Spanisch die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit im Fach Spanisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Spanisch zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MAR	Masterarbeit	--	20	--	4.	siehe jeweils gültige PO
ROM-KOLL	Masterkolloquium Romanistik	2	3	1	4.	s. § 5 Satz 2

## § 6 Auslandsaufenthalt

<sup>1</sup>Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Spanisch ist, bis zur Ausstellung des Masterzeugnisses nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

## § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.